



A-Post
Gemeinde Kirchberg
Gähwilerstrasse 1
9533 Kirchberg

13. Juni 2025

Geschäft Nr. 25-2961

Gemeinde Kirchberg: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns nach Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Sondernutzungsplan Zwizach Areal ZAB**

Die Genehmigungsprüfung ergibt Folgendes:

1 Ausgangslage/Vorhaben

Der Zweckverband Abfallverwertung Bazenheid (ZAB) betreibt am Standort Bazenheid verschiedene Anlagen: Die Kehrlichtverbrennungsanlage (KVA), die Schlammverbrennungsanlage (SVA) mit Anlagen zur Energiegewinnung sowie das Sortier- und Shredderwerk. Die klassische KVA steht in einem stetigen Wandel. Sie ist heute zu einem Zweiprodukteunternehmen mit den beiden Unternehmenssparten «Entsorgung» und «Energiegewinnung» gewachsen.

Im Rahmen der vorliegenden Planung soll das ZAB-Areal ausgebaut werden. In einer ersten Etappe wird eine 20-bar-Turbine durch eine 40-bar-Turbine ersetzt (südliche Erweiterung), in der zweiten Etappe soll die Phosphor (P)-Rückgewinnungsanlage realisiert werden (nördliche Erweiterung).

Der Gemeinderat Kirchberg hat den Sondernutzungsplan Zwizach Areal ZAB am 12. Dezember 2024 erlassen. Vorgängig wurde vom 7. Juni 2024 bis am 6. Juli 2024 das Mitwirkungsverfahren durchgeführt. Während der öffentlichen Auflage vom 20. Januar 2025 bis



am 18. Februar 2025 gingen keine Einsprachen ein. Anschliessend ist der Sondernutzungsplan vom 14. März 2025 bis am 22. April 2025 dem fakultativen Referendum unterstellt worden. Die Referendumsfrist ist unbenutzt abgelaufen.

2 Erwägungen

1. Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 PBG). Die zuständige kantonale Stelle prüft den Erlass auf seine Rechtmässigkeit sowie auf dessen Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38 Abs. 2 PBG). Die Genehmigungsbehörde hat den nötigen Ermessensspielraum der politischen Gemeinde zu wahren.

2. Die Erwägungen aus der Vorprüfung vom 1. Oktober 2024 sind, soweit erforderlich, in die vorliegenden Unterlagen eingeflossen. Die Genehmigungsprüfung ergibt Folgendes:

2.1 Festlegung Gewässerraum

Im Sondernutzungsplan wird für den Rütlibach der Gewässerraum nach Art. 41a der Gewässerschutzverordnung (SR 814.201; abgekürzt GSchV) festgelegt. Mit dem vorliegenden Sondernutzungsplan kann die Gewässerraumfestlegung nur *innerhalb* des Planungsperimeters erfolgen. Ausserhalb des Planungsperimeters gelten somit nach wie vor die Übergangsbestimmungen der GschV.

2.2 Waldabstand

1. Der geplante Neubau (nördliche Erweiterung) ersetzt die bestehende Halle Assek. Nr. 3699. Der Neubau soll um 20 m erhöht werden, der Waldabstand bleibt mit rund 5 m unverändert. Zusätzlich unterschreitet die neue Stützmauer den Waldabstand bis auf 3,5 m. Der gesetzliche Waldabstand von 15 m wird somit mit Bauten und Anlagen unterschritten.

2. Gemäss KFA ändert sich die Situation für den Wald nicht wesentlich. Aus forstlicher Sicht sind die zusätzlichen 20 m Höhe des Neubaus nicht relevant, ebenfalls wird der Wald durch die neue Stützmauer nicht zusätzlich beeinträchtigt.

3. Für die Unterschreitung mit dem Neubau im Norden und der Stützmauer im Nordwesten hat die Gemeinde im Baubewilligungsverfahren eine Ausnahmegewilligung nach Art. 108 PBG zu beantragen.

2.3 Städtebauliche und architektonische Qualität

Die vorliegende Planung gewährleistet einen der Situation gerecht werdenden Betriebsausbau mit guter Qualität. Das Projekt sichert gleichzeitig eine haushälterische Bodennutzung und weist hinsichtlich der architektonischen Gestaltung, der Umgebungsgestaltung, der Energieversorgung sowie der Biodiversität Mehrqualitäten gegenüber der Regelbauweise auf.



2.4 Fazit

1. Die Genehmigungsbehörde hat den nötigen Ermessensspielraum der politischen Gemeinde zu wahren. Vorliegend sind die Planungsabsichten der Gemeinde raumplanerisch zweckmässig, der Regelungsinhalt des Sondernutzungsplans ist dem Planungszweck entsprechend hinreichend.
2. Die Interessensabwägung ist dokumentiert und nachvollziehbar. Soweit erforderlich, wurden die Interessen dargelegt und berücksichtigt (Berichterstattung nach Art. 47 RPV). Die Interessen der Nachbarschaft und des Waldes werden durch den Planerlass nicht wesentlich beeinträchtigt. Überwiegende Interessen, die dem Vorhaben entgegenstehen könnten, sind nicht ersichtlich. Der Erlass ist rechtmässig, er stimmt mit den übergeordneten Planungen überein und kann genehmigt werden.

3 Änderung des ÖREB-Datensatzes / Vollzugsbeginn

Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bestimmt gemäss Art. 40 der Geoinformationsverordnung (sGS 760.11; abgekürzt GeolV) die politische Gemeinde den Vollzugsbeginn für den Erlass und beauftragt die Nachführungsstelle, die rechtskräftigen Daten innert fünf Arbeitstagen der katasterverantwortlichen Stelle, dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG), abzugeben. Das Invollzugsetzungsdatum ist dem AREG mitzuteilen (vgl. beiliegendes Formular).

4 Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11; abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Delegationsverordnung (sGS 141.41; abgekürzt DelV) sowie dem Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) verfügt das

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen mit folgenden Auflagen genehmigt:
 - a) Die Festlegung des Gewässerraums nach Art. 41a GSchV gilt nur innerhalb des Planungspereimeters.
3. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 2'650.--.
(Geschäft Nr. 24-3953: Anteil AFU Fr. 350.--)

Rechtsmittelbelehrung: Gegen den Gesamtentscheid der politischen Gemeinde kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Bau- und Umweltsdepartement erhoben werden.



Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

Ralph Etter

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Rechnung mit Einzahlungsschein
- Invollzugsetzungsformular

Kopie

- Rechtsabteilung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Ortsplanung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessung
- Amt für Umwelt, Recht und UVP
- Amt für Wasser und Energie
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei
- Kantonsforstamt